

5. Nachtragssatzung zur Errichtungs- und Organisationssatzung für das Kommunalunternehmen Kommunalbetriebe Ellerau, Anstalt des öffentlichen Rechts, der Gemeinde Ellerau in der Fassung vom 01.07.2006

Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung Ellerau vom 09.07.2015 erhält § 5 (4), Satz 1 folgende Fassung:

„Der Verwaltungsrat hat durch die/den Vorsitzende/n den Organen der Gemeinde und den Mitgliedern der Gemeindevertretung unverzüglich alle Sitzungsunterlagen des Verwaltungsrats, wie Einladungen, Vorlagen, Protokolle und deren Anlagen, zuzustellen sowie auf Verlangen jederzeit und unverzüglich Auskunft über alle Angelegenheiten der Anstalt zu geben“.

Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung Ellerau vom 03.12.2015 erhält § 5 (6) folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzung entsprechend der Entschädigungsordnung der Kommunalbetriebe Ellerau“.

Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung Ellerau vom 03.12.2015 erhält § 4 folgende Ergänzung:

(12) „Die Aufgabe des Vorstands ist die technische und wirtschaftliche Führung des Betriebs sowie die technische Betreuung, insbesondere für die Betriebszweige Biogaserzeugung, Fernwärmeversorgung, Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung, Freibad und Bauhof“.

Diese 5. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Ellerau, den 22.12.2015

gez.

Eckart Urban

Bürgermeister